

Weibliches Dienstjahr : Vortrag gehalten in der "Union für Frauenbestrebungen"

Autor(en): **Hilfiker, Ida**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Gesetz sie nicht hinderte, teils weil sie den Endtermin der Schwangerschaft selbst nicht einmal kannten. Ihn genau festzustellen wäre in der Minderzahl der Fälle möglich, und die Schwangeren selbst wären kaum bestrebt, dazu mitzuhelfen. Allerdings treten eine Menge Schwangere *vor der Niederkunft* aus der Arbeit, oft Monate lang zuvor, weil sie unter allerlei Schwangerschaftsbeschwerden leiden. Vom Gesetz werden sie nicht dazu bewogen, im Gegenteil, es wird sehr viel über dieses »am grünen Tische erlassene« Gesetz gespotlet.

Während sich die Zeit *vor der Niederkunft* so ziemlich jeder Kontrolle entzieht, kann diese über das Wegbleiben sechs Wochen nachher viel leichter geübt werden. Sie kann bei einigem guten Willen ganz genau sein, wenn nach den vom Bundesrat am 7. April 1885 aufgestellten Weisungen verfahren wird. Nach denselben, deren Aufnahme ins Gesetz sehr zu empfehlen wäre, müsste *»eine spezielle Wöchnerinnenliste geführt werden, in welcher das Datum jedes wegen bevorstehender Niederkunft erfolgten Fabrikaustrittes und, wenn der Wiedereintritt stattfindet, das von der Hebamme, dem Arzt oder dem Zivilstandsamt bescheinigte Datum der Niederkunft, sowie dasjenige des Wiedereintritts eingetragen wird.«* Aber diese Liste hilft nichts, wenn die Wöchnerin nicht mehr in das gleiche Geschäft zurückkehrt. Dies geschieht ausserordentlich oft. Die Frau, welche sich dem Ausschluss entziehen will, tritt entweder für kürzere oder längere Zeit in eine andere Fabrik ein, wo man von ihrer Niederkunft nichts weiss oder zu wissen behauptet, oder sie verschafft sich andere Arbeit, bald als Wäscherin, Putzerin etc. Für sie und ihr Kind ist die Lage oft schlimmer geworden. So wird das ganze Gesetz illusorisch. Was ist nun zu tun? Was den Ausschluss der Schwangeren betrifft, ist die Antwort eine sehr einfache. Man streiche eine Gesetzesbestimmung, deren Durchführung niemals zu erwarten ist, und ersetze sie durch eine andere, *wonach Schwangere, die wegen irgend welchen Beschwerden aus der Fabrikarbeit auszutreten wünschen, dies ohne vorherige Kündigung tun können.* Die meisten Arbeitgeber halten dies für selbstverständlich, den andern gegenüber wird den Schwangeren genügender Schutz gewährt. Die Wöchnerinnen werden erst dann aufhören das Gesetz zu umgehen, wenn sie nicht mehr ihres bisherigen Einkommens für so viele Wochen verlustig gehen. Es genügt auch nur teilweiser Ersatz, denn die daheim bleibende Mutter erspart den Lohn für eine Besorgerin ihres Kindes und manche Ausgabe für Arbeiten, die sie nun verrichten kann, statt sie Fremden zu übergeben. Dies einsehend, haben einzelne, leider nicht zahlreiche *Fabrikanten* den Wöchnerinnen, welche die Ausschlusszeit richtig innehalten, eine Subsidie zugesichert. In andern Fällen, aber ebenfalls nicht häufig, erhalten sie eine solche aus der *Fabrikkrankenkasse*. Die Aussichten, dass letzteres häufig vorkomme, sind sehr gering, denn die männlichen Mitglieder der Kasse tragen in dieser Hinsicht oft die roheste Selbstsucht zur Schau. Es bleibt also nur das *Obligatorium der Krankenversicherung* und die gesetzliche Forderung übrig, dass diese Kassen den Wöchnerinnen einen beträchtlichen Teil, mindestens die Hälfte, ihres Arbeitslohnes während der Ausschlusszeit ersetzen.«

E. B.-J.

Lehrtöchter-Verträge.

Die richtige Grundlage für eine ordnungsgemäss zu gestaltende Lehrzeit ist immer ein möglichst genau ausgefüllter *Lehrvertrag* — und das aus verschiedenen Gründen. Gibt man einen jungen Menschen nur so auf mündliche Abrede hin in eine Lehre, so werden leicht eine Reihe von wichtigen Fragen, die entweder das leibliche Wohl oder die be-

rufliche Lehre selbst betreffen, nicht geregelt. Nach oft sehr kurzer Zeit entstehen Differenzen, es kommt zu Auseinandersetzungen und oft zum Bruch. Das Ende vom Liede ist Schadenersatzforderung, vielleicht von beiden Seiten. Entweder wird dann der mündlichen Vereinbarung von jeder Partei ein anderer Sinn beigelegt, oder man erinnert sich nicht mehr, überhaupt etwas von diesem oder jenem gesprochen zu haben, und wie die wahren und unwahren Angaben alle lauten.

Es war daher sehr zweckdienlich, dass man für Lehrlinge und Lehrtöchter schon seit bald zwei Jahrzehnten gedruckte Formulare aufstellte und diese den Interessenten gratis zur Verfügung stellt. Diese Formulare haben auch den Vorteil, dass sie so ziemlich alle Verhältnisse berühren, welche bei einer wohlgeordneten Lehre in Frage kommen können. Alljährlich werden Tausende solcher Vertragsformulare in deutscher und französischer Sprache verteilt bzw. verwendet. Eine italienische Uebersetzung ist in Vorbereitung. Der Kanton Waadt hat für seinen Kanton gesetzlich vorgeschriebene Formulare aufgestellt. Andere Kantone fordern die schriftliche Abfassung der bezüglichen Verträge.

Der schweizerische Gewerbeverein, dessen Bureau derzeit in Bern, Hirschengraben 10, ist, versendet die Lehrverträge, welche er aufgestellt hat, infolge der Bundessubvention gratis auf Anfrage hin. Deren Benützung sei hiemit im Interesse der Lehrtöchter und Lehrmeisterinnen bestens empfohlen.

—s.

Weibliches Dienstjahr.

Vortrag gehalten in der »Union für Frauenbestrebungen«
von Dr. Ida Hilfler.

Autoreferat.

Die Referentin geht davon aus, dass heutzutage viele Mädchen der begüterten Stände im elterlichen Hause ohne genügende Beschäftigung bleiben, wie das seiner Zeit Prof. Bleuler in seinem Rathausvortrag »Ueber den Parasitismus des Weibes« hervorgehoben hat und Mentona Moser in der Broschüre »Die weibliche Jugend der obern Stände« ebenfalls beklagt. Man hat in Erkenntnis dieser Tatsachen die weibliche Jugend auf Betätigung in wohltätigen Institutionen verwiesen, dabei ist aber zu bedenken, dass Arbeit für die Frau nicht wie für den Mann Ansehen und Ehre bringt, fehlt nun auch noch das andere, der materielle Erfolg, so darf man sich nicht wundern, wenn auf diese Weise die Mädchen selten sich veranlasst fühlen aus dem Rahmen des Gewohnten herauszutreten, dann allein getrieben durch den Drang etwas zu leisten. Zumeist werden es nur diejenigen sein, die im Leben an ihren Jugendträumen Schiffbruch gelitten haben, Mädchen in reiferem Alter.

Da die Anforderungen, welche an den Staat, was soziale Hilfe anbelangt, gestellt werden, stets wachsen, ohne dass Mittel da wären, die berechtigten Forderungen zu erfüllen, so erscheint der Gedanke, es möchten diese brachliegenden weiblichen Kräfte sich in Erfüllung solcher Aufgaben betätigen, nicht allzu fern liegend. Man hat, besonders in Deutschland versucht, die unbeschäftigten Mädchen durch Errichtung des Externats zur freiwilligen Beschäftigung in den Spitälern herbeizuziehen. Doch muss erkannt werden, dass nicht jede zu diesen Diensten passt, abgesehen davon, dass auch die Ansprüche an die Körperkräfte sehr grosse sind. Es ist überhaupt bei diesem Anlass hervorzuheben, dass es bis jetzt nicht gelungen ist, bei uns (und in Deutschland) die Krankenpflegerinnen sozial und materiell so zu stellen, wie es die Billigkeit verlangt, besonders scheint es dringend geboten einen Weg zu suchen, um die zu grossen Ansprüche an die Leistungsfähigkeit herabzusetzen.

Es sei daher vorgeschlagen, die jungen Mädchen zu einem obligatorischen Dienstjahr zu verpflichten. Dieselben würden dann beschäftigt, teils in Spitälern, zur Entlassung der Berufskrankenschwestern, teils in Pflgeanstalten, in Altersasylen, Volksküchen, im Armenwesen, besonders auch in den Kinderkrippen. Ferner könnte mit den neuen Arbeitskräften die Institution der Hausgehilfinnen geschaffen werden, so dass armen Familien, wenn sie irgendwie in Verlegenheit geraten sind, in häuslichen Angelegenheiten eine Hilfsleistung für häusliche Arbeit könnte geboten werden. Die Einrichtung ist etwa so zu denken, dass die Rekruten, welche vorher $\frac{1}{2}$ Jahr anderswie beschäftigt werden, unter Leitung einer erfahrenen Oberin ständen, welche sie unter genauer Instruktion und Kontrolle in die Haushaltungen verschiekt.

Um gleichmässige Leistungen zu erzielen und die Ansprüche an die Oberleitung herabzusetzen, wird vorgeschlagen, die Rekruten eines Jahrgangs nicht alle zu gleicher Zeit aufzunehmen, sondern in vier Abteilungen auf $\frac{1}{4}$ Jahre zu verteilen.

Was das Alter betrifft, so würde als untere Grenze das 18. und als obere das 22. Altersjahr gedacht, die Wahl des Zeitpunktes innert dieser Grenzen wäre der Einzelnen überlassen. Der Aufnahme müsste natürlich eine ärztliche Untersuchung vorangehen.

Für die untern Stände ist der Dienst als freiwilliger gedacht, da das Loos dieser Mädchen sowieso schwer ist, auch für den Anfang ein all zu zahlreiches Rekrutenheer nicht gewünscht wird.

Als einziger Lohn wird vom Staat freie Wohnung und Unterhalt verlangt, da aber die Wohngelegenheit im Anfang Opfer verlangt, so könnte fürs erste darauf auch noch verzichtet werden. Hingegen wäre auf Wünsche für Verkürzung der Dienstzeit nicht einzugehen, da dann für den Staat kein positiver Nutzen mehr garantiert werden könnte. Ueberall wäre die nutzbringende Arbeit, nicht der Lernzweck, in den Vordergrund zu stellen, es soll nicht eine neue Schule geschaffen werden, sondern nur die bis jetzt brachliegenden Kräfte für die Gesellschaft nutzbar gemacht, dabei in Arbeit geübt werden. Höchstens ist als Ergänzung zur mehr körperlichen Beschäftigung an einzelne Vortragskurse, die sich den einzelnen Arbeitsgebieten anschliessen, zu denken, so über Kindererziehung, Volkswirtschaft und dergl.

Als sicherer Nutzeffekt nimmt Referentin eine körperliche Stärkung der Mädchen an, eine Erweiterung ihres Horizontes, Stählung des Charakters, Aufklärung über die Wirklichkeiten des Lebens, Arbeitsfreudigkeit, nach der andern Seite Leistung einer Arbeit für die Bedürftigen, Erfüllen von Aufgaben, die jetzt nur mangelhaft erfüllt werden.

Referentin hebt hervor, dass es sich nur um die Verbreitung einer Idee handelt, dass die Details nicht als feststehende genommen werden dürfen, das Ganze soll eine Anregung sein, nicht ein fixierter Plan.

Aus den Vereinen.

Der **Schweiz. Bund abstinenter Frauen** gibt in einem ersten Bericht Rechenschaft über seine Tätigkeit (von der Gründung Juli 1902 bis Ende Dezember 1903). Im Anschluss an die grosse naturwissenschaftlich-ethische Antialkoholbewegung neuester Zeit möchte der S. B. A. F. das weibliche Geschlecht noch näher zu der grossen sozialen Aufgabe des Kampfes gegen den Alkohol heranziehen, als dies bis jetzt den gemischten Vereinen möglich war. Schon durch die blosser Tatsache seines Bestehens macht er darauf aufmerksam, dass es in erster Linie eine *Frauensache* ist, um die hier gekämpft wird: Glück oder Unglück ungezählter Schwestern und ihrer Kinder, Zerfall oder Gedeihen so mancher Familie unseres Volkes. Der S. B. A. F. geht von der Erfahrung aus, dass nur die allerwenigsten des Geschlechtes, das unter dem Alkohol am meisten zu leiden hat, sich über die Ursache dieser Leiden, die Mittel sie zu beseitigen, auch nur

einigermassen klar sind, dass zwar verhältnismässig noch wenige unserer Frauen bis jetzt selber Sklavinnen des Alkohols, die allermeisten aber merkwürdigerweise Sklavinnen der Trinksitte genannt werden können, jenes aus der männlichen Trunksucht erzeugten verhängnisvollen Zwanges, der mit seiner steten Verführung das Alkoholelend immer neu erzeugt. Diese unselige Kette kann nur durchbrochen werden, wenn die Frauen ihren mächtigen Einfluss auf die Lebensgewohnheiten geltend machen, durch Beispiel und Einfluss gegen die Alkoholgewöhnung ankämpfen. Zahlreiche Vertreterinnen aller Volksschichten sollten vorangehen. Auch den Dürftigsten wird ja der Eintritt in den S. B. A. F. ermöglicht durch den niedrigen Ansatz des Jahresbeitrags (1 Fr. Minimum. — Für die Angehörigen anderer Abstinenzvereine nicht obligatorisch). So ist es denn wirklich gelungen, Frauen verschiedenster Kreise für dies Werk zu gewinnen. Schon durch die blosser Verpflichtung, während der Dauer der Mitgliedschaft abstinenter zu sein, ist jedes neue Mitglied von unschätzbarem Werte für die Sache; es bedeutet einen lebendigen Protest gegen die Trinksitte, einen neuen Ausgangspunkt persönlich wirksamer Einflüsse. Der Bund besitzt nun 525 Mitglieder, vereinzelte oder den bis jetzt bestehenden *Ortsgruppen* angehörende (Zürich, Basel, Bern, Burgdorf). Dazu kommen noch 334 Gönnerinnen, welche die Sache kennen und fördern wollen, ohne in die Rechte und Pflichten der Mitglieder (z. B. völlige Abstinenz) einzutreten.

Als Haupt-Propagandamittel werden angewandt die teils vom Zentralvorstand periodisch versandten, teils von den Ortsgruppen selbst angeschafften *Schriften* über die Alkoholfrage, die Aufklärung in die weitesten Kreise tragen sollen, ferner öffentliche *Vorträge* in verschiedenen Ortschaften (deren die Zentralpräsidentin sieben, die Vizepräsidentin der Basler Ortsgruppe vier abhielt), *Zusammenkünfte* teils geschäftlicher, teils geselliger Natur, wie sie besonders in Basel regelmässig abwechselnd stattfinden, während andere Ortsgruppen mehr gelegentlich Theeabende, Familien-spaziergänge, Ausflüge arrangierten, *Petitionen* an Behörden, in Folge dessen z. B. verschiedene festliche Anlässe für die Jugend alldhofrei gestaltet wurden, *Verbreitung alkoholfreier Getränke* bei besonderen Anlässen; vor allem aber *persönliche Einwirkung* durch *Beispiel* und Aufklärung, ganz besonders auf die *Jugend*, die zumal in Zürich durch ein in diesem Sinne verfasstes und von Kindern dargestelltes und nachher gedrucktes Spiel »Die Fruchtkinder und der böse Zwerg«*) auf anmutige Weise für diese wichtige Sache interessiert wurde. Die zukünftige Generation von Alkoholsüchte zu befreien, oder vielmehr sie sich selbst befreien zu lehren, ist überhaupt ein wichtigstes Ziel des S. B. A. F.

Am 15. Oktober 1903 fand in Zürich die von Deputierten der Ortsgruppen beschickte Generalversammlung statt, der eine Tagung der Delegierten und eine Festaufführung des Jugendspiels voranging. Das Verhältnis der Ortsgruppen zum Zentralvorstand wurde näher bestimmt, über die Tätigkeit des Zentralvorstandes und der Ortsgruppen berichtet, ferner beschlossen: Eintritt in den Allgemeinen Abstinentenverband und den Bund schweizerischer Frauenvereine.

H. B.-W.

Die „**Union für Frauenbestrebungen**“ veranstaltete auch dieses Jahr wieder zum Schluss des Vereinsjahres einen geselligen Abend, der den Mitgliedern und Freunden des Vereins Gelegenheit gab, einmal auch ein paar gemütliche Stunden zusammen zu geniessen. Wie schon früher, hat auch diesmal Frau Dr. Bleuler-Waser in liebenswürdiger Weise eine dramatische Gabe gespendet, welche, Dank auch der muntern, guten Auf-führung die Anwesenden herzlich erfreute. Nach dem gemeinschaftlichen Nachtessen, gewürzt durch einen humorvollen Toast der Präsidentin, halfen allerhand Kurzweil durch Musik, Gesang, Tombola, einer Versteigerung von Autogrammen berühmter Leute mit, den Zweck, einige Stunden fröhlich zusammenzusein, zu erfüllen.

J. B.-W.

Internationaler Frauenkongress in Berlin. Die Tagesordnung der fünf öffentlichen Versammlungen ist nunmehr wie folgt festgestellt: Montag, den 13. Juni, abends 8 Uhr: »Der Stand der Frauenbewegung in den Kulturländern.« Dienstag, den 14. Juni, abends 8 Uhr: »Frauen-löhne.« Donnerstag, den 16. Juni, abends 8 Uhr: »Das Verhältnis der Frauenbewegung zu den politischen und konfessionellen Parteien.« Freitag, den 17. Juni, abends 8 Uhr: »Frauenstimmrecht.« Sonnabend, den 18. Juni, nachmittags 4 Uhr: »Grundlagen und Ziele der Frauenbewegung.«

Das kirchliche Stimmrecht der Frauen. Die vom »deutschen Verein für Frauenstimmrecht« in Bremen einberufene Versammlung fasste einstimmig unter besonderem Beifall der zahlreich anwesenden Geistlichen und Kirchenvorstände folgende Resolution: Die Versammlung hält das kirchliche Stimmrecht der Frauen für eine Forderung der Gerechtigkeit; da die Frauen anerkanntermassen alle kirchlichen Einrichtungen hauptsächlich in Anspruch nehmen und ihre Arbeit auf kirchlichem Gebiet täglich mehr in Anspruch genommen wird, müssen sie das Recht und die Pflicht haben, die Geistlichen mitzuwählen und an den Selbstverwaltungsarbeiten der kirchlichen Gemeinden teilzunehmen. Die Versammlung hofft, dass an massgebender Stelle baldmöglichst die erforderlichen Schritte getan werden, damit endlich auch den deutschen Frauen in kirchlichen Angelegenheiten Gelegenheit gegeben wird, mitzuwirken.«

*) Zu beziehen in den alkoholfreien Restaurants des Frauenvereins. Schriftlich durch Frau Dr. Meyer-Rüegg, Fraumünsterstrasse 11, Zürich.